

Stellungnahme

des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf des Nationalen Gebäuderenovierungsplans (National Building Renovation Plan – NBRP) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 28.04.2026

1. Einleitung

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit, zum Nationalen Gebäuderenovierungsplan Stellung zu nehmen. Aufgrund der knappen Frist enthält die Stellungnahme im Folgenden die grundsätzliche Einschätzung des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie die Bewertung nur einzelner geplanter Regelungen.

Grundsätzlich weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass die Frist zur Umsetzung des NBRP bereits der 31.12.2025 war. Die Umsetzung der gesamte **EU-Gebäuderichtlinie** steht unmittelbar Ende Mai 2026 bevor. Die Bedeutung der EU-Gebäuderichtlinie für die Transformation des Gebäudesektors und deren schnelle Implementierung wird unterstrichen.

2. Überblick über den nationalen Gebäudebestand

Es ist zu begrüßen, dass der nationale Gebäudebestand nun erfasst wird. Die Transformation im Gebäudesektor muss zügig und substantiell vorangetrieben werden und dabei zielgenau sowie sozial-gestaffelt die Menschen unterstützen, die dies nicht aus eigener finanzieller Kraft können. Nur auf Basis einer umfassenden **Datenlage** kann dies gelingen. Aus dieser gilt es dann passgenaue politische Entscheidungen abzuleiten.

An zentralen Stellen wird dieser Anspruch im vorliegenden Referentenentwurf noch nicht erfüllt: Es fehlen u.a. anderem die verpflichtenden Angaben zur Nutzungsart und zur Effizienz von Nichtwohngebäuden.



Bei Wohngebäuden fehlt die Unterscheidung zwischen Mehrfamilienhäusern sowie Ein- und Zweifamilienhäusern. Auch die **Gebäude der sozialen Dienste** sollten als eigene Kategorie erfasst werden. Dies gilt analog für Nichtwohngebäude. Diese Erfassung ist essenziell, um die Herausforderungen der energetischen Modernisierung festzustellen.

Der Deutsche Caritasverband bemängelt darüber hinaus, dass im Entwurf keine **Definition von Energiearmut** mit den zugehörigen Indikatoren vorgelegt wurde. Gleichzeitig wird begrüßt, dass eine solche Definition im Rahmen des Klimasozialfonds erfolgen soll. Dennoch wäre hier bereits eine Definition wichtig, um auch im NBRP Handlungsfelder zu identifizieren. Die Definition inklusive der Indikatoren erscheint zentral, um die Herausforderungen hinsichtlich Energiearmut zu begegnen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sozialen Härten entgegenzuwirken. Die Beteiligung von Akteuren von sozialen Diensten kann dazu beitragen, die Definition und Kennzahlen zielgerichtet zu formulieren. Der Deutsche Caritasverband verfügt über eine umfangreiche Expertise dazu, wie Energiearmut sich konkret auf Lebensrealitäten auswirkt und wie die relevanten gesellschaftlichen Gruppen erreicht und adressiert werden können. Gerne stehen wir für die Einbringung dieser zur Verfügung.

3. Fahrplan für 2030, 2040, 2045

Der Deutsche Caritasverband unterstreicht die Bedeutung der Klimaziele und der Verantwortung des Gebäudesektors. Der NBRP ist hier nicht eindeutig: Ein Teil der dargestellten Einsparwirkungen scheint eng mit der derzeitigen Ausgestaltung des **Gebäudeenergiegesetzes** verknüpft zu sein. Vor dem Hintergrund der angekündigten Änderungen im geplanten **Gebäudemodernisierungsgesetz** stellt sich jedoch die Frage, in welchem Umfang die in der **EPBD** vorgesehenen Primärenergieeinsparungen weiterhin verlässlich erreicht werden können.

Darüber hinaus bleibt in dem vorliegenden Dokument offen, inwiefern zusätzliche Ansätze zur Förderung einer sozial ausgewogenen energetischen Weiterentwicklung des Gebäudebestands vorgesehen sind.



So wird nicht näher ausgeführt, mit welchen Maßnahmen eine Erhöhung der Sanierungsrate im Wohngebäudebereich unterstützt werden soll und wie dabei insbesondere Gebäude mit besonders niedriger Energieeffizienz (**Worst Performing Buildings**) gezielt berücksichtigt werden können.

Auch Aspekte des **Mieterschutzes** im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen werden bislang nur am Rande adressiert. Konkrete Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Warmmietensteigerungen, wie sie der EPBD angedacht sind, werden ebenso wenig ausgeführt wie ein kohärenter Ansatz zur bundesweiten Etablierung von One-Stop-Shops.

4. Überblick über die umgesetzten und geplanten Strategien und Maßnahmen

Grundsätzlich müssen Maßnahmen sozial-gestaffelt und zielgruppengenaue sein. Menschen mit wenig Einkommen gilt es finanziell zu unterstützen, denn sie können die hohen Investitionen oft nicht eigenständig stemmen. Hierfür braucht es eine gute Unterstützung durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Der Deutsche Caritasverband unterstreicht die Bedeutung des **Stromspar-Checks** als Maßnahme. Durch die starke Wirkung in der Fläche und den direkten Zugang zu Menschen mit geringem Einkommen, ist diese Beratung ein zentraler Hebel und eine wirksame sozialpolitische Maßnahme. Die Integration in den Nationalen Renovierungsplan wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus erscheint es notwendig, den NBRP durch weitere Maßnahmen zu flankieren, um die angestrebte CO₂-Minderung im Gebäudesektor zu erzielen. Die Freie Wohlfahrt mit ihren Einrichtungen und Diensten ist ein großer Akteur im Gebäudesektor in Deutschland und kann niedrigschwellig über die Dachverbände erreicht werden. **Modernisierungsmaßnahmen bei Sozialimmobilien** haben gleichzeitig eine direkte positive Wirkung auf die gesundheitlichen Rahmenbedingungen in Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe, sowie auf die Funktionalität der Gebäude.



Die energetische Sanierung ist ein zentraler Hebel beim Hitzeschutz, welcher hier konkret für die Klient_innen und auch für die Mitarbeitenden zählt. Hier können soziale Dienste mit Förderprogrammen als großer Hebel wirken.

Zu 4.9 j) Einsatz von Solarenergieanlagen auf Gebäuden

Der Deutsche Caritasverband unterstreicht die Bedeutung von bestehenden Maßnahmen wie der 65 % Regel aus den GEG, auf die sich auch der NBRP bezieht. Die geplante Reform zum Gebäudemodernisierungsgesetz schafft jedoch grundsätzlich andere Rahmenbedingungen. Damit würde die Datengrundlage für den NBRP hinfällig. Zudem erscheinen **ordnungsrechtliche Vorgaben** zentral, um die Wärmewende klima- und sozialpolitisch erfolgreich umzusetzen, denn sie beugen sozialen Härten vor, fördern den Mieter_innenschutz und bieten neben Vermietern und Wohnungsbaugesellschaften auch weiteren Akteuren wie der Industrie und dem Handwerk langfristige Planungssicherheit.

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) fordert ein eigenständiges, den Bedarfen sozialer Träger angepasstes Förderprogramm, für die energetische Sanierung der über 100.000 Gebäude im Bestand der Freien Wohlfahrtspflege.¹ Dieses fehlt im NBRP.

Die Freie Wohlfahrtspflege mit ihren über 100.000 Gebäuden und den dafür erforderlichen energetischen Sanierungsbedarf bzw. klimaneutralen Neubau stellt einen entscheidenden Hebel für die **nationale Klimaneutralität bis 2045** dar. Investitionen in Energieeinsparungen müssen finanziell abgesichert werden: Einsparungen dürfen nicht automatisch zu gekürzten Rückerstattungen oder Pflegesätzen führen. Dafür fordern die BAGFW-Verbände ein eigenständiges, an den Bedarfen sozialer Träger ausgerichtetes Förderprogramm.

Renovierungs- und Neubaupläne sollten verbindliche **Leitlinien für Sozialimmobilien** – wie Pflegeheime, Betreutes Wohnen, Kindertagesstätten und besondere Wohnformen – enthalten, die als Grundlage für die Abstimmung mit Kostenträgern gelten.

¹ [neu_2024_04_30_BAGFW_Forderungspapier_RefinanzierungKlimaschutz_Gvo.pdf](#)



So wird sichergestellt, dass Energieeinsparungen für soziale Einrichtungen wirtschaftlich nutzbar sind und die Freie Wohlfahrtspflege ihren Beitrag zur Klimaneutralität leisten kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass Klimaschutzinvestitionen im Gebäudesektor auch unter den Bedingungen **substanzieller Konsolidierungsbedarfe im Bundeshaushalt** wirtschaftlich sinnvoll sind. Gerade bei knappen Haushaltsmitteln kommt es darauf an, Mittel dort einzusetzen, wo sie sowohl kurzfristige konjunkturelle Impulse als auch langfristige Einsparwirkungen entfalten. Investitionen in energetische Sanierungen – insbesondere im sozialen Wohnungsbau und bei Sozialimmobilien – erfüllen beide Kriterien: Sie stärken das Handwerk und das Baugewerbe, sichern Beschäftigung und regionale Wertschöpfung und senken zugleich dauerhaft Energie- und Betriebskosten.

5. Übersicht über den Investitionsbedarf, die Finanzierungsquellen und die Verwaltungsressourcen

Gemäß der wissenschaftliche Studie „Klimaschutz in Nichtwohngebäuden: Herausforderungen für soziale Einrichtungen“ vom Öko-Institut Freiburg (Hrsg.: Umweltbundesamt, 2024) betragen die energetischen Mehrkosten für Sozialimmobilien im Bereich Gesundheit und Pflege etwa 12 bis 25 Mrd. Euro, je nachdem, auf welchen Standard saniert wird und welche Wärmeversorgungs-technologie gewählt wird. Aufgeteilt auf die nächsten 20 Jahre sind dies etwa 0,6 bis 1,2 Mrd. Euro jährlich an energiebedingten Mehrkosten. Kostenträger für diese Investitionen sind im Bereich Pflege die Bewohner_innen über ihren Eigenanteil und zum Teil die Bundesländer, für Krankenhäuser die Bundesländer, für Einrichtungen der Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe die Kommunen und Bundesländer.

Anna Christina Steinfort
Bereichsleitung Wohlfahrtspflege, Innovation und Politik
Deutscher Caritasverband e.V.

Berlin, 06.05.2026



Kontakt

Deutscher Caritasverband

Claire Vogt (Referatsleitung Klimasozialpolitik)

claire.vogt@caritas.de

Tel. 0761/200601